

Einnahmen durch Bußgelder: Tipps für Gemeinnützige

Eine Handreichung der Servicestelle für Vereine

Bußgelder und Geldauflagen können von Gerichten als finanzielle Maßnahmen bei Gesetzesverstößen oder im Rahmen von Strafverfahren verhängt werden. Wenn das Gericht dies beschließt, müssen diese Bußgelder und Geldauflagen an gemeinnützige Organisationen gezahlt werden. Diese Zahlungen sind gesetzlich geregelt und keine freiwilligen Spenden, da sie auf einer gerichtlichen Anordnung beruhen. Solche Maßnahmen haben das Ziel, die Strafe in einen positiven Beitrag zur Gesellschaft umzuwandeln. So profitieren z.B. soziale, kulturelle oder Umweltschutz-Projekte von den finanziellen Mitteln.

Verwendung der Mittel

Die zugewiesenen Gelder fließen in die Vereinskasse und sind zur Verwendung für die Finanzierung von Projekten, Vorhaben und Aktivitäten im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins bestimmt.

Rechtsgrundlage

Die gesetzliche Grundlage für die Zuweisungen an gemeinnützige Organisationen ist § 56b Abs. 2 Nr. 2 des Strafgesetzbuches.

Was sind „Bußgeld-Listen“?

Sogenannte „Bußgeld-Listen“ oder „Listen für die Bußgeld-Zuweisung“ sind Verzeichnisse, die bei den Gerichten geführt werden. Sie enthalten gemeinnützige Organisationen, die für die Zuweisung von Bußgeldern und Geldauflagen in Betracht kommen und die Gerichten und Staatsanwaltschaften als Orientierungshilfe dienen.

Wie kommt ein Verein auf die „Bußgeld-Liste“?

In Sachsen erfolgt die Antragstellung formlos beim zuständigen Gericht.

ZUSTÄNDIGE STELLE:

Oberlandesgericht Dresden
Schlossplatz 1, 01067 Dresden
Telefon: 0351-4460
verwaltung@olg.justiz.sachsen.de

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN:

- Satzung des Vereins
- Vereinsregisterauszug
- Freistellungsbescheid

Zu beachten:

Die Zuweisung von Bußgeldern erfolgt nach Ermessen des Gerichts. Ein Eintrag in der Bußgeld-Liste macht eure Organisation sichtbarer. Das ist keine Garantie, dass euer Verein tatsächlich Bußgelder zugewiesen bekommt.

Tip:

Hebt bei der Antragstellung die gemeinnützige Tätigkeit eures Vereins oder konkrete Projekte hervor.

Wichtig: Jahresmeldung

Jährlich bis zum 31. Januar muss an das Gericht gemeldet werden, welche Geldauflagen im vergangenen Jahr zugewiesen bzw. ausgezahlt wurden. Auch wenn keine Gelder eingegangen sind, muss eine Nullmeldung abgegeben werden. Nur so bleibt der Verein in der Bußgeldliste eingetragen.